

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt
Vergleichstabelle Gebührensatzung Abwasserbeseitigung

Anlage 2 zur Vorlage Nr. B 14039

Entwurf	Geltende Satzung Stadt Norderstedt
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, alle in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom (...) folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen sowie des § 15 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) vom 08. April 1982, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragsatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) vom 24.11.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 10.10.2006 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) erlassen:</p>
<p>§ 1 Öffentliche Einrichtungen</p>	<p>I. Abschnitt § 1 Öffentliche Einrichtung</p>
<p>(1) Die Stadt Norderstedt betreibt eine zentrale öffentliche Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 ihrer Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung - ASS) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Stadt betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 ihrer Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung (Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung - ASS) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Die Stadt Norderstedt betreibt nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) in der zurzeit geltenden Fassung eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abwasseranlage).</p>
<p><i>Siehe Beitragssatzung Abwasser</i></p>	<p>II. Abschnitt Abwasserbeitrag § 2 Grundsatz</p>

<p>(1) Die Stadt Norderstedt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung</p> <p>a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der Kosten für die Herstellung der ersten Grundstücksanschlussleitung (Abwasserbeiträge)</p> <p>b) Ausbaubeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Verlegung von weiteren Grundstücksanschlussleitungen.</p> <p>(2) Zum Beitrag der zentralen öffentlichen Abwasseranlage nach Abs. 1 a) gehören die</p> <p>Kosten für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau</p> <p>a) der Feldleitungen, Hauptsammler, Transportleitungen, der Druckleitungen, Pumpwerke und Pumpstationen, Hebeanlagen, Übergabestationen, Messeinrichtungen</p> <p>b) von Anschlusskanälen zu den Anlagen des Abwasserzweckverbandes Pinneberg, der Gemeinde Henstedt-Ulzburg, der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund der entsprechenden Verträge,</p> <p>c) der Straßenkanäle und</p> <p>d) der ersten Grundstücksanschlussleitung vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze.</p> <p>(3) Zum Ausbaubeitrag von weiteren Grundstücksanschlussleitungen nach Abs. 1 b) gehören die tatsächlichen Kosten für die Herstellung der weiteren Grundstücksanschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze.</p>	<p><i>Siehe Beitragssatzung Abwasser</i></p> <p>§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht</p> <p>(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn und soweit</p> <p>a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder</p> <p>b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich oder industriell genutzt sind oder sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen oder industriellen Nutzung anstehen; dazu gehören auch bebaute</p>
---	--

	<p>Grundstücke im Außenbereich, für die ein Anschlussbedarf besteht.</p> <p>(2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die städtische Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 der Beitragspflicht.</p> <p>(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.</p>
<p><i>Siehe Beitragssatzung Abwasser</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der ersten Grundstücksanschlussleitung wird nach einer nutzungsbezogenen Fläche berechnet. Berechnungsgrundlage sind dabei die Fläche des Grundstückes und die Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>(2) Für die Ermittlung der nutzungsbezogenen Fläche werden für das erste Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 25% der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.</p>
<p><i>Siehe Beitragssatzung Abwasser</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Grundstücksflächen</p> <p>Als Grundstücksfläche nach § 4 Abs. 1 gilt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes oder im Bereich eines Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 BauGB die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Vorhaben- und Erschließungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung bezieht; dies gilt entsprechend bei Grundstücken, die im Bereich eines in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes liegen, wenn der Planungsstand des § 33 Abs. 1 BauGB erreicht ist; 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist; 3. bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die im Geltungsbereich der Satzung gelegene Grundstücksfläche; 4. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,

<p>höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der Straße zugewandten Grundstückseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;</p> <p>5. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB oder § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen-Gesetz (sogen. Außenbereichssatzungen) liegen, die nach der Satzung baulich nutzbaren Grundstücksflächen, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;</p> <p>6. bei Grundstücken, die über die sich nach den Ziff. 1 bis 5 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Ziff. 4 Satz 2 der Straße zugewandten Grundstückseite und einer Parallelen hierzu; der Verlauf der Parallelen ergibt sich aus der Tiefe der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung;</p> <p>7. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz, Tennisanlage, Wasserwerk, Kleingarten mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, einer Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen-Gesetz, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2, maximal die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;</p> <p>8. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die im Bereich</p>	
--	--

- einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB, einer Satzung nach § 4 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen-Gesetz, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Festplätze), 75% der tatsächlichen Grundstücksfläche; bei Campingplätzen jedoch 100% der tatsächlichen Grundstücksfläche;
9. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die städtische Abwasseranlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, maximal jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung nicht angeschlossen werden dürfen (z.B. Scheunen, Stallungen, Remisen, Viehställe, die wegen des Einleitungsverbot von Gülle keinen Abwasseranschluss haben dürfen), bleiben bei der Ermittlung der Grundfläche unberücksichtigt.
10. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Autohof), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
11. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die tatsächliche Grundstücksfläche, wenn diese Grundstücke an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind;
12. bei Grundstücken, für die bereits eine Anschlussgebühren- oder beitragspflicht entstanden ist und die durch Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke oder Grundstücksteile, für die nach bisherigem Ortsrecht noch keine Anschlussgebühr oder ein Beitrag zu erheben war, zu einem Grundstück (wirtschaftliche Einheit) verbunden werden, die zusätzliche Fläche;

Siehe Beitragssatzung Abwasser

§ 6

Geschosszahlen

Als Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan oder ein Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden, Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung;
3. soweit in dem Bebauungsplan oder Vorhaben- und Erschließungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder des Vorhaben- und Erschließungsplanes die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist sowie bei Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und Grundstücken im Gebiet von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, in denen weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - a) bei bebauten und bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Umgebung erfolgt sind, die festgesetzten oder nach Ziff. 2 berechneten Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude, einer Turnhalle, einer Tennishalle, einem Reitstall oder Schwimmbad bebaut oder so genutzt sind, ein Vollgeschoss;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, ein Vollgeschoss;
4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz, Tennisanlage, Wasserwerk, Festplatz, Campingplatz oder Kleingarten oder sonstige Nutzung mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten

	<p>Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, ein Vollgeschoss;</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, die Zahl der nach der Satzung zulässigen Vollgeschosse; 6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse angesetzt; 7. die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 1., Ziff. 3 oder Ziff. 5. oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Ziff. 2. überschritten werden;
<p><i>Siehe Beitragssatzung Abwasser</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beitragssatz</p> <p>Der Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der ersten Grundstücksanschlussleitung beträgt je angefangenen Quadratmeter nutzungsbezogener Fläche 2,03 €.</p>
<p><i>Siehe Beitragssatzung Abwasser</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehung der Beitragspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage einschließlich der ersten Grundstücksanschlussleitung. (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss an die betriebsfertige städtische Abwasseranlage (3) Im Falle des § 5 Ziff. 11 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages zum Anschluss an die städtische Abwasseranlage. (4) Im Falle des § 5 Ziff. 12 entsteht die Beitragspflicht mit der Hinzunahme der zusätzlichen Fläche.
<p><i>Siehe Beitragssatzung Abwasser</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beitragspflichtige</p> <p>Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides</p>

	<p>Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>
<p><i>Siehe Beitragsatzung Abwasser</i></p>	<p>§ 10 Ablösung</p> <p>Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Bei der Berechnung des abzulösenden Beitrages sind die Vorschriften der §§ 3 bis 7 dieser Satzung entsprechend anzuwenden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>
<p><i>Siehe Beitragsatzung Abwasser</i></p>	<p>§ 11 Veranlagung, Fälligkeit</p> <p>Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Fälligkeit des Beitrages bei Ablösung nach § 10 wird in dem zu schließenden Vertrag geregelt.</p>
<p><i>Siehe Beitragsatzung Abwasser</i></p>	<p>III. Abschnitt Ausbaubeiträge für weitere Grundstücksanschlüsse § 12 Entstehung und Maß der Beitragspflicht</p> <p>Stellt die Stadt auf Antrag für ein Grundstück oder mehrere Grundstücke einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die städtische Abwasseranlage her (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind dafür Beiträge in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, verteilt auf die bevorzugten Grundstücke, nach dem Maß ihrer Bebaubarkeit (nach einer nutzungs- bezogenen Fläche) zu berechnen und zu erheben. Die §§ 3 bis 11 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Grundsätze der Gebührenerhebung</p> <p>(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.</p> <p>(2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Stadt auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Stadt sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Stadt unentgeltlich übertragene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Abschnitt Abwassergebühr § 13 Grundsatz</p> <p>(1) Die Stadt Norderstedt erhebt zur Deckung der betriebswirtschaftlichen Kosten für die Vorhaltung und Benutzung der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung eine Abwassergebühr.</p> <p>(2) Die Abwassergebühr wird für die Grundstücke erhoben, die nach § 7 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.</p>
<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 3 (2) – neu</i> <i>Siehe § 10 – neu</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Gebührensatz</p> <p>Die Berechnungseinheit für die Abwassergebühr ist 1 cbm Abwasser. Sie beträgt 1,85 € pro cbm Abwasser.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.</p> <p>(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.</p> <p>(3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Abwassermenge, Verschmutzungszuschläge, Analysegebühren</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 14 – alt</i></p> <p>(1) Als Abwassermenge im Sinne des § 13 Abs. 2 gilt die dem Grundstück aus</p>

<p>1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,</p> <p>2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, insbesondere Niederschlagswasser, das in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht wird,</p> <p>3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermeßeinrichtung besteht.</p>	<p>zentralen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, das Niederschlagswasser sowie die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge (da Abwassermeßeinrichtungen existieren) abzüglich der Wassermenge, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt worden ist (s. Absätze 4 und 5).</p> <p>Der Berechnung der laufenden Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt:</p> <p>a) für die Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes laut geeichtem Wasserzähler zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.</p> <p>b) Für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen die von geeichten Wasserzählern angezeigte Wassermenge.</p> <p>c) Ist ein Wasserzähler bei Feststellung des Jahresverbrauchs nicht vorhanden, wird die Abwassermenge festgesetzt. Der Festsetzung liegt die ermittelte Personenzahl bzw. der Einwohnergleichwert des Benutzers der Abwasseranlage zugrunde. Pro Person bzw. Einwohnergleichwert wird eine jährliche Abwassermenge von 50 cbm zugrunde gelegt.</p>
<p>(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge Schmutzwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.</p>	<p>d) Hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenrechnung.</p>
<p>(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 10. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die</p>	<p>e) Für Niederschlagswasser, das dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird, 0,68 cbm je qm der angeschlossenen Flächen und Jahr.</p> <p>(2) Ist in eigenen Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler oder ein unbrauchbarer Wasserzähler vorhanden, muss ein geeichter Wasserzähler innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden Frist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Installateur eingebaut oder ersetzt werden.</p> <p>Der Installateur hat den Wasserzähler nach Fertigstellung des Einbaues</p>

<p>Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit im Falle des Abs. 3 Nr. 3 Niederschlagswasser; das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich in der Stadt im Jahr anfallenden Niederschlag. Die Stadt ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.</p>	<p>der Stadt zur Abnahme anzumelden. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.</p> <p>Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf einen Wasserzähler verzichtet werden.</p> <p>(3) Die Überwachung der Wasserzähler in eigenen Wasserversorgungsanlagen wird durch die Stadt durchgeführt. Für die Betriebssicherheit und Messgenauigkeit der Wasserzähler, die spätestens alle sechs Jahre nachgeeicht werden müssen, ist der Gebührenpflichtige in vollem Umfang verantwortlich. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.</p>
<p>(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das betroffene Kalenderjahr, zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß; die Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle einzubauen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen wird, das in die Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die Stadt kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.</p>	<p>(4) Den Nachweis über die gemäß Abs. 1 der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführten Wassermenge hat der Gebührenpflichtige zu führen. Als Nachweis gilt ein eigens dafür eingebauter, geeichter Wasserzähler, der so anzubringen ist, dass er ausschließlich die Wassermengen zählt, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden (siehe Abs. 5). Im übrigen gelten die Vorschriften der Abs. 2 und 3 entsprechend.</p> <p>Solange der Nachweis nicht geführt ist, sind die gesamten auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen als Abwässer in Rechnung zu stellen.</p> <p>(5) Von dem Abzug nach Abs. 1 sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser. <p>(6) Ist das den Abwasseranlagen der Stadt Norderstedt zugeführte Abwasser stärker verschmutzt, sind Zuschläge zu zahlen. Stärker verschmutzt ist ein Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im abgesetzten Zustand einen biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB 5) von mehr als 250 mg/l aufweist.</p> <p>Der Gebührensatzbetrag beträgt bei einem BSB 5-Bedarf</p>

<p>Von 251 bis 400 mg/l Von 401 bis 650 mg/l Von 651 bis 900 mg/l Von 901 bis 1.150 mg/l Von 1.150 bis 1.400 mg/l Über 1.401 mg/l für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung</p>	<p>0,01 €/cbm 0,02 €/cbm 0,04 €/cbm 0,06 €/cbm 0,08 €/cbm 0,02 €/cbm mehr</p>
<p>(7) Wird nach § 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) eine Abwasserprobe im Zuge der Indirekteinleiterüberwachung durch den Abwasser-Zweckverband Pinneberg entnommen und analysiert, so entstehen dem betroffenen Einleiter hierfür keine Kosten.</p> <p>Sollten wegen hierbei ermittelten Verstoßes gegen § 6 der Schmutzwassersatzung (Begrenzung des Benutzungsrechts) Nachuntersuchungen erforderlich sein, so hat der Einleiter die Kosten, die die Stadt hierfür an den Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach § 4 Abs. 4 der Satzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg über die Überwachung der an die Ortsnetze angeschlossenen Einleiter (Indirekteinleitersatzung) zu entrichten hat, zu erstatten.</p> <p>Wird nach § 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) eine Abwasserprobe entnommen und analysiert, so entstehen dem betroffenen Einleiter beim ersten Mal keine Kosten.</p> <p>Sollten wegen hierbei ermittelten Verstoßes gegen § 6 der Schmutzwassersatzung (Begrenzung des Benutzungsrechts) Nachuntersuchungen erforderlich sein, so werden dem Einleiter die Kosten, die der Stadt hierfür entstehen, in Rechnung gestellt.</p>	
<p>§ 4 Erhebungszeitraum</p>	
<p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Siehe § 18 (1) – alt</p>
<p>(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Erhebungszeitraum entsprechend dem anteiligen</p>	<p>Siehe § 18 (2) – alt</p>

Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ableseperioden zuzuordnen.	
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht für Benutzungsgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Gebührenpflicht, Gebührenanspruch</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht beginnt</p> <p>a) sobald der Anschluss des Grundstückes an die städtische Abwasseranlage hergestellt worden ist oder</p> <p>b) sobald eine Grundstücksabwasseranlage betriebsfertig hergestellt worden ist.</p>
	<p>(2) Die Gebührenpflicht endet</p> <p>a) mit dem Wegfall des Anschlusses an die städtische Abwasseranlage oder</p> <p>b) sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb gesetzt wird und auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung des Gebührenanspruchs</p> <p>(1) Der Gebührenanspruch für die Einleitung von Schmutzwasser entsteht mit der Einleitung.</p> <p>Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 4); jährlich, vierteljährlich oder monatlich werden Vorauszahlungen für schon entstandene Teilansprüche auf Schmutzwassergebühren erhoben (§ 7).</p>	<p>(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme durch die Einleitung in das Kanalnetz bzw. die Entleerung der Grundstücksabwasseranlage und anschließender Einleitung in das Kanalnetz.</p> <p style="text-align: center;"><i>Siehe § 19 – alt</i></p>
	<p>(4) Der Gebührenanspruch endet, sobald keine Einleitung mehr in das Kanalnetz erfolgt bzw. nachdem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wurde, keine Entleerung vorgenommen werden muss und demzufolge auch keine Einleitung in das Kanalnetz erfolgt.</p>
<p>(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch auf Schmutzwassergebühren für die Einleitung damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.</p>	<p>(5) Wechselt der Gebührenpflichtige während des Jahres (§ 17 Abs. 2 bis 4), entsteht der Gebührenanspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.</p>

	erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
<i>Siehe § 13 – neu</i>	Zuwerhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
§ 9 Fälligkeit	§ 18 Veranlagung, Fälligkeit
Die Gebühren und die Fälligkeit werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.	
<i>Siehe § 4 (1) – neu</i>	(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Stadt Norderstedt führt nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Jahresabrechnung durch.
<i>Siehe § 4 (2) – neu</i>	(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 1) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von dem mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.
	(3) Die Endabrechnung wird dem Gebührenpflichtigen nach der Ablesung zugesandt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides auf eines der Konten der Stadtwerke Norderstedt zu entrichten. Überzahlungen werden erstattet.
	(4) In den Fällen des § 17 Abs. 2 bis 4 erfolgt die Endabrechnung zum Zeitpunkt des Schuldnerwechsels.
	(5) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
	§ 19 Vorauszahlung
<i>Siehe § 6 (1) Satz 2 – neu</i>	(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Norderstedt Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr für das

	<p>Beitragsenthebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten; die Daten können wiederum ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.</p>
<p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt zu erheben:</p> <p>a) Amtsgericht Norderstedt -Grundbuchamt- Angaben aus den Grundbuchakten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist, dessen Anschrift und über Grundbuchbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen,</p> <p>b) Stadt Norderstedt -Betriebsamt- Angaben des Fachbereichs Entsorgung und Straßenreinigung aus den Akten im Bereich Abwasserbeseitigung,</p> <p>c) Stadtwerke Norderstedt Angaben aus der EDV-Datei,</p> <p>d) Stadt Norderstedt –Fachbereich Einwohnerwesen- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, sonstigen Berechtigten und die in einer Wohnung/in einem Haus gemeldeten Personen,</p> <p>e) Stadt Norderstedt –Amt Buchhaltung- Angaben aus der EDV-Datei</p> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle -nur- zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden</p>	<p>(2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Stadt Norderstedt berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß § 13 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt zu erheben:</p> <p>a) Amtsgericht Norderstedt -Grundbuchamt- Angaben aus den Grundbuchakten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist, dessen Anschrift und über Grundbuchbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, und Straßenreinigung aus den Akten im Bereich Abwasserbeseitigung,</p> <p>b) Stadtwerke Norderstedt -Einwohnermelde- und Passabteilung- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern, sonstigen Berechtigten und die in einer Wohnung/in einem Haus gemeldeten Personen,</p> <p>e) Stadt Norderstedt -Steuerabteilung- Angaben aus der EDV-Datei .</p> <p>Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle -nur- zu den sich aus dieser Satzung ergebenden Zwecken verarbeitet werden.</p>
<p>(2) Soweit die Stadt über die Stadtwerke die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p>	<p>(3) Soweit die Stadt über die Stadtwerke die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p>
<p>(3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und</p>	<p>(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und</p>

weiterzuverarbeiten.	weiterzuverarbeiten.
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 3 Abs. 5 und 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.</p>	<p><i>Siehe § 17 (5) Satz 2 – alt</i></p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt vom 01.11.2006 i. d. F. der 1. Nachtragssatzung außer Kraft.</p>	<p>§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Norderstedt (Schmutzwassersatzung) in der Fassung der 10. Nachtragssatzung außer Kraft.</p>